

Abwägungsliste der Stellungnahmen zum BP-Verfahren `Solarpark Hügelsdorf`, Stadt Osterburken, Vorentwurf vom 01.02.21

N r .	Behörden	Datum	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
1	TenneT TSO GmbH	10.02.2021	Die Überprüfung der uns zugesandten Unterlagen hat ergeben, dass in dem Bereich keine Anlagen der TenneT TSO GmbH vorhanden sind. Belange unseres Unternehmens werden somit durch die geplante Maßnahme nicht berührt.	Zur Kenntnis genommen.
2	Gemeinde Rosenberg	12.02.2021	Seitens der Gemeinde Rosenberg werden keine Anregungen und Bedenken vorgebracht.	Zur Kenntnis genommen.
3	Ericsson Services GmbH	15.02.2021	Bei den von Ihnen ausgewiesenen Bedarfsflächen hat die Firma Ericsson bezüglich ihres Richtfunks keine Einwände oder spezielle Planungsvorgaben. Bitte berücksichtigen Sie, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen des Ericsson – Netzes gilt. Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Deutsche Telekom, in Ihre Anfrage ein. Richten Sie diese Anfrage bitte an: Deutsche Telekom Technik GmbH, Ziegelleite 2-4, 95448 Bayreuth, richtfunk-trassenauskunft-dttgmbh@telekom.de Von weiteren Anfragen bitten wir abzusehen.	Zur Kenntnis genommen. Die Telekom wurde beteiligt. Siehe Stellungnahme Nr. 10.
4	Zweckverband Bodensee-Wasserversorgung	16.02.2021	Im Bereich dieser Maßnahme befinden sich weder vorhandene noch geplante Anlagen der BWV. Es werden daher keine Bedenken erhoben. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich.	Zur Kenntnis genommen.
5	Regierungspräsidium Karlsruhe Abteilung 4 - Straßenwesen und Verkehr	17.02.2021	Keine Bedenken oder Anregungen	Zur Kenntnis genommen.
6	Bundesnetzagentur für E,G,T,P,E	21.02.2021	Beeinflussungen von Richtfunkstrecken durch neue Bauwerke mit Bauhöhen unter 20 m sind nicht sehr wahrscheinlich. Die genannte Planung sieht keine Bauhöhen von über 20 m vor. Entsprechende Untersuchungen zu Planverfahren mit geringer Bauhöhe sind daher nicht erforderlich. Da die Belange des Richtfunks durch die Planung nicht berührt werden, erfolgt meinerseits keine weitere Bewertung.	Zur Kenntnis genommen.


N r .	Behörden	Datum	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
			<p>Photovoltaikanlagen können den Empfang nahgelegener Funkmessstationen der Bundesnetzagentur beeinträchtigen. Für Bauplanungen von Photovoltaikanlagen ab einer Fläche von ca. 200 m², die sich in Nachbarschaft zu Funkmessstationen der Bundesnetzagentur befinden, wird daher eine frühzeitige Beteiligung der Bundesnetzagentur als Träger öffentlicher Belange empfohlen.</p> <p>Des Weiteren teile ich Ihnen mit, dass das geplante Gebiet sich nicht im Schutzbereich einer Messeinrichtung des Prüf- und Messdienstes der Bundesnetzagentur befindet, so dass hier keine Beeinträchtigungen zu erwarten sind.</p> <p>Der Gesetzgeber hat 2014 damit begonnen ein neues Register einzuführen und die Bundesnetzagentur mit seiner Einrichtung und seinem Betrieb beauftragt: Das Marktstammdatenregister (MaStR). Die Bundesnetzagentur stellt das MaStR als behördliches Register für den Strom- und Gasmarkt auf der Basis von § 111e und § 111f EnWG sowie der Verordnung über die Registrierung energiewirtschaftlicher Daten (MaStRV) zur Verfügung.</p> <p>Die Registrierung im Marktstammdatenregister (http://www.marktstammdatenregister.de/) ist für alle Solaranlagen verpflichtend, die unmittelbar oder mittelbar an ein Strom- bzw Gasnetz angeschlossen sind oder werden sollen. Die Pflicht besteht unabhängig davon, ob die Anlagen eine Förderung nach dem EEG erhalten und unabhängig vom Inbetriebnahmedatum.</p> <p>Eine Registrierung von Einheiten in der Entwurfs- oder Errichtungsphase, deren Inbetriebnahme geplant ist (Projekte), ist nach der MaStRV verpflichtend, wenn diese eine Zulassung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz benötigen.</p> <p>Wenn eine Förderung für eine Solaranlage in Anspruch genommen wird, kann diese nur dann ohne Abzüge ausbezahlt werden, wenn die gesetzlichen Registrierungsspflichten und -fristen eingehalten wurden. Wenn die Frist überschritten ist, wird die Zahlung vom Netzbetreiber zurückgehalten. Außerdem erlischt bei einer Fristüberschreitung der Förderanspruch möglicherweise teilweise oder vollständig und wird auch nicht nachgezahlt.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen. Der Betreiber des Solarparks wird die Registrierung vornehmen.</p>

Abwägungsliste der Stellungnahmen zum BP-Verfahren 'Solarpark Hügelsdorf', Stadt Osterburken, Vorentwurf vom 01.02.21

N r .	Behörden	Datum	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
			<p>Grundsätzlich handeln Sie ordnungswidrig, wenn Sie eine Registrierung im Marktstammdatenregister nicht rechtzeitig vornehmen. Beachten Sie bitte auch die Hinweise auf unserer Internetseite www.bundesnetzagentur.de/bauleitplanung zu Ihrem geplanten Vorhaben.</p>	
7	Gemeinde Seckach	23.02.2021	<p>Im Rahmen der Frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 zum Bebauungsplan „Solarpark Hügelsdorf“ hat die Gemeinde Seckach keine Einwendungen und Anregungen. Wir wünschen weiterhin viel Erfolg zum weiteren Verfahrensverlauf.</p>	Zur Kenntnis genommen.
8	TransnetBW GmbH	24.02.2021	<p>Wir haben Ihre Unterlagen dankend erhalten und mit unserer Leitungsdokumentation abgeglichen. Im geplanten Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Solarpark Hügelsdorf“ in Osterburken betreibt und plant die TransnetBW GmbH keine Höchstspannungsfreileitung.</p> <p>Im Umweltbericht sind derzeit noch keine, den fachgutachtlichen Artenschutzbeitrag abwartend, CEF-, bzw. Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen. Sollten diese Flächen zukünftig innerhalb des Schutzstreifen einer unserer Höchstspannungsfreileitungen geplant werden, muss eine erneute Beteiligung erfolgen, da es ansonsten zu vermeidbaren Konflikten kommen kann. Betrachten Sie die diese Stellungnahme dementsprechend als vorläufig – basierend auf der derzeitigen Informationslage.</p> <p>Wir bitten um die weitere Beteiligung an Ihrem Verfahren.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die weitere Beteiligung wird erfolgen.</p>
9	Verband Region Rhein-Neckar	03.03.2021	<p>Der Verband Region Rhein-Neckar unterstützt den Ausbau der erneuerbaren Energien im Allgemeinen und der Solarenergie im Besonderen. Im Einheitlichen Regionalplan ist festgelegt, dass die Energieversorgung zunehmend auf die Nutzung erneuerbarer Energien umgestellt werden soll. In dem vom Verband Region Rhein-Neckar veröffentlichten Regionalen Energiekonzept wird der Solarenergie neben der Windenergie ein erhebliches Potenzial bescheinigt.</p> <p>Hinsichtlich des Standorts von Photovoltaikanlagen ist im Einheitlichen Regionalplan der Grundsatz enthalten, dass PV-Anlagen</p>	

N r .	Behörden	Datum	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
			<p>vorrangig an oder auf baulichen Anlagen errichtet werden sollen. Bei Freiflächenanlagen sollen die Standorte bevorzugt werden, von denen keine gravierenden Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds ausgehen, die bereits Vorbelastungen aufweisen, eine geringe ökologische Wertigkeit haben und bei denen keine regionalplanerischen Konflikte vorliegen. Vorrangig sollen bei Freiflächenanlagen bereits versiegelte Flächen, gewerbliche und militärische Konversionsflächen sowie Deponien genutzt werden.</p> <p>Diese regionalplanerischen Grundsätze zu den präferierten Standorten von PV-Freiflächenanlagen werden von dem geplanten Vorhaben nur teilweise aufgrund der Vorbelastung durch die B 292 und der vergleichsweise geringen ökologischen Wertigkeit von Ackerflächen eingehalten.</p> <p>Vor dem Hintergrund der baden-württembergischen Freiflächenöffnungsverordnung, nach der das Vorhabengebiet in einem landwirtschaftlich benachteiligten Gebiet gemäß der Einstufung der Landeanstalt für Landwirtschaft, Ernährung und Ländlicher Raum (LEL) liegt, stehen die regionalplanerischen Leitlinien einer Anlagenrealisierung jedoch nicht grundsätzlich entgegen. Zudem ist die Fläche nach dem Energieatlas Baden-Württemberg als geeignet für PV- Freiflächenanlagen eingestuft.</p> <p>Nach dem Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar befindet sich der Standort der geplanten PV-Freiflächenanlage in einem Regionalen Grünzug (Ziel). Andere regionalplanerische Zielfestlegungen sind nicht betroffen.</p> <p>In Regionalen Grünzügen dürfen nur Vorhaben zugelassen werden, die die Funktion der Regionalen Grünzüge nicht beeinträchtigen oder die unvermeidbar und im überwiegend öffentlichen Interesse sind. Nach der Begründung zu Plansatz 2.1.3 des Einheitlichen Regionalplans sind diesbezüglich explizit Anlagen zur Gewinnung von regenerativen Energien genannt. Es ist davon auszugehen, dass durch das Vorhaben die Funktion des regionalen Grünzugs nicht wesentlich beeinträchtigt wird, da nur ein</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p>

N r .	Behörden	Datum	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
			<p>vergleichsweise kleiner Anteil des großflächig festgelegten Regionalen Grünzugs in Anspruch genommen wird. Daher ist der Einheitliche Regionalplan bei Anlagenerrichtung auch nicht in seinen Grundzügen berührt. Zudem besteht im Sinne der Energiewende ein öffentliches Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien.</p> <p>Seitens des Verbands Region Rhein-Neckar bestehen insofern keine Bedenken gegen das Vorhaben.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p>
10	Deutsche Telekom Technik GmbH, Technik Niederlassung Südwest	08.03.2021	<p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Gegen den o. g. Bebauungsplan haben wir keine Einwände.</p> <p>Bei der Umsetzung des Bebauungsplanes bitten wir aber nachfolgende Hinweise zu beachten: Im Planbereich befindet sich im Flurstück 12395 eine wichtige überregionale Telekommunikationslinie der der Telekom, bestehend aus Glasfaserkabeln (siehe beiliegende Lagepläne).</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Telekommunikationslinie wird bei Erschließungsplanung und Maßnahmenumsetzung berücksichtigt.</p>

N r .	Behörden	Datum	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
			 <p data-bbox="721 946 1496 1217">Entlang der Grenze zwischen Flurstück 12487/1 und 12395 ist auf dem Flurstück 12487/1 die Pflanzung einer Hecke geplant. Wir bitten in diesem Bereich darauf zu achten, dass durch die Pflanzungen die bestehende Telekommunikationslinie nicht gefährdet wird: Einer Überbauung der Telekommunikationslinie der Telekom stimmen wir nicht zu, weil dadurch der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinie verhindert wird und ein erhebliches Schadensrisiko für die Telekommunikationslinie besteht.</p> <p data-bbox="721 1257 1496 1374">Bei der Bauausführung ist die Kabelschutzanweisung der Telekom und das "Merkblatt Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013, zu beachten.</p>	<p data-bbox="1518 946 2123 1129">Die Pflanzungen befinden sich auf dem Nachbargrundstück Flurstnr. 12487/1. Es wird darauf geachtet, dass die bestehende Telekommunikationslinie nicht gefährdet wird. Die Telekom wird im Rahmen der Erschließungsmaßnahmen in den Bauablauf mit eingebunden.</p> <p data-bbox="1518 1286 1980 1313">Wird in die Hinweise mitaufgenommen.</p>

Abwägungsliste der Stellungnahmen zum BP-Verfahren `Solarpark Hügelsdorf`, Stadt Osterburken, Vorentwurf vom 01.02.21

N r .	Behörden	Datum	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
			Bitte beachten Sie bei Ihren weiteren Planungen, dass die Telekom ggf. nicht verpflichtet ist, die Photovoltaikanlage an ihr öffentliches Telekommunikationsnetz anzuschließen.	Zur Kenntnis genommen
11	Stadt Ravenstein	08.03.2021	Seitens der Stadt Ravenstein werden zu dem Bebauungsplan keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht.	Zur Kenntnis genommen.
12	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	09.03.2021	Bei der Maßnahme bestehen, bei gleichbleibender Sach- und Rechtslage, seitens der Bundeswehr aus liegenschaftsmäßiger, infrastruktureller und schutzbereichsmäßiger Sicht zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine Bedenken. Die Belange der Bundeswehr sind berührt, aber nicht beeinträchtigt. Im weiteren Verfahren ist das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr unter Angabe meines Zeichens V-030-21-BBP weiterhin zu beteiligen.	Zur Kenntnis genommen.
13	Vodafone NRW GmbH	09.03.2021	Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände. Bitte beachten Sie: Bei einer Stellungnahme, z.B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Baufeldfreimachung, etc. oder eine Koordinierung/Abstimmung zum weiteren Vorgehen, dass Vodafone und Unitymedia trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gelten weiterhin die bisherigen Kommunikationswege. Wir bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen.	Zur Kenntnis genommen.
14.1	Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis / Fachdienst Baurecht	10.03.2021	<i>Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem Plan, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage.</i> 1. Der Bebauungsplan bedarf der Genehmigung nach § 10 Abs. 2 BauGB, da er nicht mit dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan übereinstimmt und daher nicht aus diesem entwickelt werden kann. 2. Der Flächennutzungsplan ist gemäß § 8 Abs. 2 BauGB fortzuschreiben. Die Änderung kann nach § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans erfolgen. Der	Zur Kenntnis genommen. Die Aufstellung im Parallelverfahren ist geplant. Die Unterlagen für den Flächennutzungsplan sind schon erarbeitet und auf den Bebauungsplan abgestimmt. Die Sitzung der Verwaltungsgemeinschaft

N r .	Behörden	Datum	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
			<p>Flächennutzungsplan bedarf der Genehmigung nach § 6 Abs. 1 BauGB.</p> <p>3. Gemäß § 8 Abs. 3 S. 2 BauGB kann der Bebauungsplan nur dann vor dem Flächennutzungsplan bekannt gemacht werden, wenn nach dem Stand der Planungsarbeiten anzunehmen ist, dass der Bebauungsplan aus den künftigen Darstellungen des Flächennutzungsplanes entwickelt sein wird.</p> <p>4. Der für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan erforderliche Durchführungsvertrag muss gemäß § 12 Abs. 1 BauGB vor Satzungsbeschluss vorliegen.</p> <p>5. Wir empfehlen die ausreichende Löschwasserversorgung vorab abzuklären.</p> <p><i>6. Umweltprüfung – Umweltbericht</i> Für diesen Bebauungsplan ist die Durchführung einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB und das Erstellen eines Umweltberichts nach § 2a Nr. 2 BauGB erforderlich. Den für das Bebauungsplanverfahren bisher vorgelegten Unterlagen lag bereits ein Vorentwurf eines Umweltberichts bei, der redaktionell ab Nr. 8. ff. in die Begründung integriert ist. Der hier zu Grunde gelegte Untersuchungsrahmen und der erkennbare Detaillierungsgrad können von unserer Seite grundsätzlich mitgetragen werden. Zu etwaigen näheren Details bezüglich einzelner Umweltbelange wird auf die nachfolgenden Stellungnahmen der betreffenden Fachbehörden verwiesen.</p> <p><i>7. Klimaschutz</i> Der Klimaschutz und die Klimaanpassung haben durch die „Klimaschutzklausel“ in § 1a Abs. 5 BauGB i. V. m. § 1 Abs. 5 Satz 2</p>	<p>für die notwendigen Beschlüsse fand am 28.06.2021 statt. Die Beteiligung wurde vom 26.07.2021 bis 27.08.2021 durchgeführt.</p> <p>Zur Kenntnis genommen</p> <p>Es wird kein vorhabenbezogener Bebauungsplan aufgestellt, ein Durchführungsvertrag ist nicht notwendig.</p> <p>Die Planung der Löschwasserversorgung wird im Rahmen des Brandschutzkonzeptes berücksichtigt. Dieses befindet sich noch in der Erstellung. Die finale Klärung der Löschwasserversorgung wird im Bauantragsverfahren geklärt.</p> <p>Zur Kenntnis genommen</p>

N r .	Behörden	Datum	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
			<p>BauGB sowie durch das Klimaschutzgesetz des Landes Baden-Württemberg in der Bauleitplanung besonderes Gewicht erhalten und verfügen gem. § 1a Abs. 5 Satz 2 i. V. m. § 1 Abs. 7 und § 2 Abs. 3 BauGB zudem über ausdrückliche Abwägungsrelevanz. In dem aktuell vorliegenden Entwurf der Bebauungsplanunterlagen wird der Klimaschutz thematisiert und u. a. in Abschnitt 9.1.6 der Begründung redaktionell hervorgehoben. Da es sich vorliegend um die Ausweisung eines Solarparks handelt, wird den Belangen des Klimaschutzes im Grunde faktisch schon Rechnung getragen. Der Einsatz erneuerbarer Energien in Form der Solarnutzung (Photovoltaik) ist an sich bereits als eine Maßnahme zu betrachten, die geeignet ist, dem Klimawandel entgegenzuwirken. Somit bestehen von unserer Seite zu diesem Punkt keine weiteren Bedenken.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p>
14.2	Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis / Untere Naturschutzbehörde	10.03.2021	<p>1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können</p> <p><i>a) Artenschutz nach § 44 (u. § 45 Abs. 7) Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)</i></p> <p>Das Artenschutzrecht i. S. d. § 44 BNatSchG ist strikt zu beachtendes Bundesrecht; die Zugriffsverbote gelten zwar nur mittelbar, die Entscheidung hierüber unterliegt jedoch nicht der planungsrechtlichen Abwägung der Stadt Osterburken. Es handelt sich insoweit um striktes Recht.</p> <p>Nach geltender Rechtslage ist dazu eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich, die eine diesbezügliche Beurteilung zulässt. Hierzu wurde als entsprechender Fachbeitrag durch das Büro KLÄRLE GmbH eine „spezielle artenschutzrechtliche Prüfung“ (saP) mit Stand vom 01.02.2021 vorgelegt. Hierzu werden von naturschutzfachlicher Seite noch die folgenden zu berücksichtigenden Anregungen und Hinweise zum weiteren Verfahren gegeben:</p> <p><u>Vermeidungsmaßnahmen:</u> Zur Vermeidungsmaßnahme „V4 Ansaat Grünland im Bereich der Module“: Für die erste Mahd sollte kein genaues Datum eingesetzt</p>	<p>Das Datum zum Mahdzeitpunkt wird gestrichen und durch „ab Anfang Juni“ ersetzt.</p>

N r .	Behörden	Datum	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
			<p>werden, sondern lediglich die Formulierung „Die Mahd ist ab Anfang Juni zulässig“, um zu gewährleisten, dass die Mahd trotz schlechter Wetterverhältnisse erfolgen kann.</p> <p><u>Amphibien:</u> Bei der Habitatpotentialanalyse zu den Amphibien ist ebenfalls die Amphibienwanderung zu berücksichtigen. Wir bitten daher ergänzend zu beurteilen, ob das Plangebiet zur Amphibienwanderung genutzt wird und dann ggf. entsprechende Vermeidungsmaßnahmen zu bestimmen.</p> <p><u>Säugetiere und Reptilien:</u> Da die Waldrandstrukturen bzw. Randstrukturen der Feldgehölze und -hecken als potentiell Jagdhabitat für Fledermäuse und Lebensraum für Haselmäuse und Reptilien geeignet ist, ist zu diesen Strukturen ein Abstand von mind. 5 – 10 m einzuhalten. Dadurch wird dem Schutzstatus dieser Strukturen als gesetzl. geschützte Biotope ebenfalls ausreichend Rechnung getragen.</p> <p><u>Avifauna:</u> Zur Erfassung der Vögel sollen im Zeitraum März bis Juli 2021 Kartierungen durchgeführt werden. Es ist bereits jetzt anhand einer Bestandsbegehung davon auszugehen, dass mindestens 2 Brutreviere der Feldlerche im Plangebiet verloren gehen. Zu berücksichtigen ist jedoch ebenfalls, dass durch die Errichtung von</p>	<p>Eine Beurteilung zur Amphibienwanderung wird in der Speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung ergänzt: Das als Acker genutzte Plangebiet spielt als Wanderkorridor für Amphibien keine herausragende Rolle. Durch die Festlegung der Umzäunung mit Bodenfreiheit können potenziell wandernde Amphibien das Plangebiet queren.</p> <p>Das Plangebiet befindet sich auf einem Ackerstandort, welches keinen besonderen Lebensraum für die Arten darstellt. Die Randbereiche, die als potenzieller Lebensraum dienen können, werden von der Planung nicht direkt betroffen und wären auch weiterhin für die Arten nutzbar. Zudem werden die Randstrukturen als extensive Saumbereiche (pfg 1) entwickelt und die Bereiche unter den Modulen als extensives Grünland angelegt. Der Lebensraum wird im Vergleich zur Ausgangslage ökologisch aufgewertet. In der Bestandssituation grenzt die intensive Ackernutzung unmittelbar an die Feldgehölze und -hecken an. Die Umsetzung des Pflanzgebotes trägt dem Schutzstatus der gesetzl. geschützten Biotope ausreichend Rechnung.</p> <p>Zur Kenntnis genommen. Eine artenschutzrechtliche Bewertung unter Berücksichtigung aktueller Erkenntnisse wird erfolgen.</p>

N r .	Behörden	Datum	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
			<p>vertikalen Strukturen durch die Anlage der Hecken, Feldlerchen im angrenzenden Umfeld vergrämt werden. Daher gehen vermutlich mehr als zwei potentielle Brutreviere der Feldlerche verloren, welche ausgeglichen werden müssen. Genauen Aufschluss diesbezüglich, werden jedoch die noch folgenden Kartierungen ergeben.</p> <p>Die gewonnenen Ergebnisse und daraus folgenden Maßnahmen sind im weiteren Verfahrensverlauf zu ergänzen.</p> <p><i>CEF-Maßnahme für die Feldlerche:</i> Wir präferieren die erste Maßnahmenbeschreibung (mehrjährige Buntbrache). Folgende Hinweise hierzu: Die folgenden Abstände des Maßnahmenstandorts zu potenziellen Stör- und Gefahrenquellen bitten wir zu berücksichtigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Einzelbäume/Gebäude/Fuß-, Feld- und Fahrradwege > 50 Meter, • Baumreihen und Feldgehölze (1 - 3ha) > 120 Meter, • geschlossenen Gehölzkulissen > 160 Meter, • Hochspannungsfreileitungen > 100 Meter, • Stark befahrene Straße > 300 Meter. <p>Für die Feldlerche ist grundsätzlich ein lockerer Bestand mit offene Bodenstellen von Vorteil. Dies kann z.B. durch einen weiten Saatreihenabstand erreicht werden.</p> <p><i>Monitoring für CEF-Maßnahmen:</i> Für die CEF-Maßnahmen ist ein Monitoringkonzept zu ergänzen und verbindlich zu regeln.</p> <p><i>Anmerkungen zum weiteren Verfahren:</i> Insgesamt ist derzeit aufgrund der oben angesprochenen noch offenen Punkte keine vollständige Bewertung bzw. abschließende Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde zum Artenschutz möglich. Nähere Einzelheiten fachlicher Art sollten hierzu rechtzeitig mit unserer Naturschutzfachkraft, Frau Janina Cramer (Tel.: 06261/84-</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Eine Fläche zur Umsetzung der CEF-Maßnahme steht auf dem Flurstück 12351/3 der Gemarkung Osterburken zur Verfügung und wird in den Unterlagen ergänzt. Die Abstandsvorgaben wurden bei der Flächenauswahl berücksichtigt.</p> <p>Das Monitoringkonzept für die CEF-Maßnahmen wird in das Monitoring Kapitel 11.2 der Umweltberichtes eingearbeitet.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p>

N r .	Behörden	Datum	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
			<p>1731, E-Mail: janina.cramer@neckar-odenwald-kreis.de), abgestimmt werden. Wir weisen darauf hin, dass die Belange des Artenschutzes vor einem etwaigen Satzungsbeschluss verbindlich geklärt sein müssen.</p> <p>Die sich im Geltungsbereich des Bebauungsplans erforderlich erweisenden Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen bedürfen grundsätzlich einer entsprechenden Festsetzung im textlichen und gegebenenfalls auch zeichnerischen Teil der Bebauungsplanunterlagen. Für Maßnahmen außerhalb des Bebauungsplans kommt für eine planungsrechtliche Sicherung prinzipiell nur der Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrags mit der unteren Naturschutzbehörde in Betracht. Auf die rechtzeitige Vorlage eines diesbezüglichen Vertragsentwurfs ist im weiteren Verlauf des Verfahrens zu achten. (Die Abstimmung zum Vertrag erfolgt über unsere Verwaltungsfachkraft, Herr Lars Bangert, Tel: 06261/84-1733, E-Mail: lars.bangert@neckar-odenwald-kreis.de.)</p> <p><i>b) Biotopschutz nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 33 Naturschutzgesetz Ba.-Wü. (NatSchG)</i> Das Plangebiet ist umgeben von verschiedenen Gehölzbiotopen, zudem liegt ein linienartiges Feldheckenbiotop inmitten der Solarparkfläche. Die Bebauungsplanabgrenzung berücksichtigt die umliegenden gesetzlich geschützten Biotope und räumt durch die randliche Umgrünung des Plangebiets einen Puffer ein. Um erhebliche Beeinträchtigungen bzw. schädliche Einwirkungen auf die vorhandenen gesetzlich geschützten Biotope zu vermeiden, ist eine Pufferfläche bzw. ein Abstand zu den Modultischen von mindestens 5 m Breite - dort wo möglich 10 m - zu berücksichtigen. Auch die Umzäunung muss mindestens 5 m von den Biotopen abgerückt sein. Die Umzäunung ist entsprechend bei der Darstellung der Baugrenze zu berücksichtigen, so dass zwischen den gesetzlich</p>	<p>Die notwendigen Festsetzungen für die Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen werden in den textlichen und zeichnerischen Teil übernommen.</p> <p>Der entsprechende Vertrag mit der UNB wird abgeschlossen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen</p> <p>Zu den Biotopen im Randbereich des Plangebietes wird durch die Festlegung von 3m Saumbereich ein Puffer geschaffen. Durch die notwendige Bewirtschaftung schließt sich nach dem Zaun nochmals ein extensives Grünland mit mindestens einer Fahrgassenbreite für einen Traktor an. Damit wird der Abstand von 5m eingehalten. Eine Beeinträchtigung der angrenzenden Feldhecken ist durch die Planung nicht ersichtlich.</p>

N r .	Behörden	Datum	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
			<p>geschützten Biotopen und der Baugrenze ein Abstand von mind. 5 -10 m eingehalten wird. Wir bitten, dies in den Unterlagen (textlich und zeichnerisch) kenntlich zu machen und vorsorglich mit unserer Naturschutzfachkraft im Zuge des Weiteren Verfahrens abzustimmen.</p> <p>Die nachrichtliche Darstellung der gesetzlich geschützten Biotope im zeichnerischen Teil sollte als rechtlich relevanter Hinweis beibehalten werden.</p> <p>Soweit die beschriebene Vorgehensweise entsprechend berücksichtigt wird, kann von Seiten der unteren Naturschutzbehörde von dem Erlass einer förmlichen Biotop-Ausnahme abgesehen werden. Daher wird eine einvernehmliche Abstimmung mit unserer Naturschutzfachkraft angeraten.</p> <p>2. Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen) a) Eine abschließende Beurteilung hierzu ist erst nach (abgestimmter) Ergänzung der unter obiger Nr. 1 a) angesprochenen Artenschutz-Belange möglich. b) Bei gesicherter Einhaltung der unter 1. b) genannten Biotopabstände wird keine Erforderlichkeit für eine förmliche Ausnahme-Entscheidung von unserer Seite gesehen.</p> <p>3. Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage a) <i>Eingriffsregelung nach § 1a Abs. 3 BauGB (i. V. m. § 18 BNatSchG):</i> Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts in seinen in § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB bezeichneten Bestandteilen sind in der Abwägung</p>	<p>Die Darstellung wird beibehalten.</p> <p>Die Naturschutzfachkraft wird in die weitere Planungsschritte einbezogen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen</p> <p>Zur Kenntnis genommen</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p>

N r .	Behörden	Datum	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
			<p>gem. § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen (Eingriffsregelung in der Bauleitplanung). Mit den aktuellen Verfahrensunterlagen wurde eine redaktionell ab der Nr. 9.2 ff. in die Begründung integrierte Eingriffs-Ausgleichs-Untersuchung vorgelegt.</p> <p>Im textlichen Teil sind die hierzu vorgesehenen Pflanz- und Begrünungsmaßnahmen als planungsrechtliche Festsetzungen berücksichtigt. Nach dem derzeitigen Planungsstand werden keine Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans erforderlich.</p> <p><i>b) Naturschutzrechtliches Fazit:</i> Derzeit ist aufgrund der noch offenen Fragen zum Artenschutz zwar noch keine vollständige Bewertung bzw. abschließende Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde möglich. Bei angemessener Berücksichtigung der oben angesprochenen Punkte sind wir jedoch mit Blick auf die Bedeutung des Klimaschutzes gegenüber dem Vorhaben weiterhin prinzipiell aufgeschlossen und erwarten, dass letztlich keine unüberwindbaren Planungshindernisse naturschutzrechtlicher Art zu dem Bebauungsplan verbleiben werden.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p>
14.3	Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis / Technische Fachbehörde Grundwasserschutz	10.03.2021	<p>Das Vorhaben befindet sich außerhalb von Wasserschutzgebieten. Daraus ergeben sich keine generell gegen das Vorhaben gerichteten Bedenken.</p> <p>Die Flächenversiegelung liegt nach Angaben des Umweltberichtes bei 1 - 2%, vor allem durch Fundamente der Anlagen und Bauwerke wie Trafostationen. Die Solarpaneele werden in Ständerbauweise, ohne Fundamente, mit möglichst geringer Versiegelung ausgeführt. Die Versickerung des Oberflächenwassers erfolgt vor Ort und über die belebte Bodenschicht. Eine signifikante Auswirkung auf die Rate der Grundwasserneubildung ist daher durch das Vorhaben nicht zu erwarten.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p>

N r .	Behörden	Datum	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
			<p>Mit Wassergefährdenden Stoffen wird innerhalb der Trafostationen umgegangen. Hier sind die Vorgaben nach AwSV unbedingt zu beachten. Das Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung ist gering. Daher sind bei Bauarbeiten und im Betrieb die Belange des Grundwasserschutzes unbedingt zu berücksichtigen.</p> <p>Inwieweit die notwendigen Fundamente/ Baugruben in den Boden eingreifen ist nicht bekannt. Es wird von Flachgründungen ausgegangen. Eine genaue Beschreibung liegt hier nicht vor. Signifikant tiefere Eingriffe sind mitzuteilen und bezüglich Boden- und Grundwasserschutz abzustimmen. Ein Eingriff in das Grundwasser (z.B. Bauwasserhaltung ist ausschließlich mit wasserrechtlicher Erlaubnis gestattet. Falls dies notwendig wird, ist die Erlaubnis rechtzeitig vorab zu beantragen. Sollte bei Bauarbeiten unvorhergesehener Weise Grundwasser angetroffen werden, sind die Bauarbeiten einzustellen. Das Landratsamt ist unverzüglich zu informieren und das weitere Vorgehen abzustimmen. Falls ein Baugrundgutachten vorliegt, ist dieses dem Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis, Fachdienst Umwelt-Technik und Naturschutz (Herrn Grammling) zu übermitteln.</p> <p>Die nachfolgenden Hinweise sind generell zu beachten: Bei Bauarbeiten auftretende Störungen, Schäden oder besondere Vorkommnisse sind der Unteren Bodenschutz- und Altlastenbehörde unverzüglich zu melden.</p> <p>Grundwassereingriffe und Grundwasserbenutzungen bedürfen einer wasserrechtlichen Erlaubnis und sind der Unteren Wasserbehörde vorab anzuzeigen.</p> <p>Die Baustellen sind so anzulegen, zu sichern und zu betreiben, dass keine wassergefährdenden Stoffe in den Untergrund eindringen können und durch den Baustellenbetrieb keine Gefährdung des Bodens und Grundwassers zu befürchten ist.</p>	<p>Wird als Hinweis aufgenommen.</p> <p>Flachgründungen sind angedacht. Sollten sich die geplanten Gründungsvorgaben ändern, wird der Vorhabensträger mit der Technischen Fachbehörde Grundwasserschutz Kontakt aufnehmen und die Änderungen abstimmen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen</p> <p>Wird in die Hinweise des Bebauungsplanes aufgenommen.</p>

Abwägungsliste der Stellungnahmen zum BP-Verfahren 'Solarpark Hügelsdorf', Stadt Osterburken, Vorentwurf vom 01.02.21

N r .	Behörden	Datum	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
			<p>Falls bei Bauarbeiten unvorhergesehen Grundwasser angetroffen wird, ist dies der Unteren Wasserbehörde unverzüglich mitzuteilen. Die Bauarbeiten sind einzustellen.</p> <p>Es dürfen ausschließlich Materialien in den Untergrund eingebracht werden, durch die eine nachteilige Veränderung des Bodens und Grundwassers ausgeschlossen ist.</p>	
14.4	Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis / Technische Fachbehörde Abwasserbeseitigung	10.03.2021	<p>Der geplante Solarpark ist ordnungsgemäß zu entwässern. Schäden für Nachbargrundstücke und für unterhalb liegende Grundstücke sind zu vermeiden.</p> <p>Auf § 37 (Wasserabfluss) Wasserhaushaltsgesetz sowie § 1 (Ableitung des Regenwassers und des Abwassers) Nachbarrechtsgesetz Baden-Württemberg möchten wir insbesondere hinweisen.</p>	Die Anregung wird bei der Erschließungsplanung berücksichtigt.
14.5	Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis / Technische Fachbehörde Bodenschutz, Altlasten	10.03.2021	<p>Gemäß den derzeit bei der Unteren Bodenschutz- und Altlastenbehörde vorliegenden Unterlagen und Pläne sind im Vorentwurf zum Bebauungsplanungsgebiet "Solarpark Hügelsdorf" in Osterburken, keine altlastverdächtigen Flächen, Altlasten oder schädliche Bodenveränderungen im Bodenschutz- und Altlastenkataster erfasst.</p> <p>Die für die Themen Bodenschutz, Altlasten und Grundwasserschutz relevanten Belange sind in den vorliegenden Bebauungsplanunterlagen (Stand: Januar 2021) bereits enthalten.</p> <p>Aus Sicht des Bodenschutzes und der Altlasten bestehen gegen das geplante/beschriebene Vorhaben grundsätzlich keine Bedenken.</p>	Zur Kenntnis genommen.
14.6	Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis / Technische Fachbehörde Oberirdische Gewässer	10.03.2021	Im Einflussbereich des Vorhabens befindet sich kein Oberflächengewässer. Gegen das Vorhaben bestehen daher keine Bedenken	Zur Kenntnis genommen.
14.7	Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis / Gewerbeaufsicht	10.03.2021	Gegen den Bebauungsplan „Solarpark Hügelsdorf“ (Planstand vom 01.02.2021) bestehen aus Sicht des vorbeugenden Immissionsschutzes von Seiten der Gewerbeaufsicht keine grundsätzlichen Bedenken.	Zur Kenntnis genommen.

N r .	Behörden	Datum	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
14.8	Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis / FD Forst	10.03.2021	<p>Angrenzend zum Plangebiet befinden sich auf Teilflächen der Flurstücken 12479, 12485 und 12486, Gemarkung Osterburken, Waldflächen im Sinne des § 2 Landeswaldgesetz Baden-Württemberg. Eine Beseitigung dieser Waldflächen, zum Beispiel um den Schattenwurf der Bäume auf die Photovoltaikanlage oder Verkehrssicherungsrisiken zu minimieren, ist nur nach vorheriger Erteilung einer Umwルトungsgenehmigung nach Landeswaldgesetz durch das Regierungspräsidium Freiburg möglich.</p> <p>Die Zugänglichkeit und damit die Möglichkeit zur Bewirtschaftung der genannten Waldflächen ist dauerhaft zu erhalten und sicherzustellen. Hierfür ist in Rücksprache mit den Waldbesitzern ein geeigneter Erschließungsweg, wo dieser noch nicht vorhanden, zwischen Waldfläche und Plangebiet im Vorhaben einzuplanen und einzurichten.</p> <p>Wir empfehlen den angrenzenden Waldbesitzern schriftliche Vereinbarung zur Umsetzung von Verkehrssicherungsmaßnahmen, Einrichtung und Unterhalt von Erschließungswegen und für etwaige Schadensfälle an der Photovoltaikanlage mit den dazugehörigen Einrichtungen (Zaun etc.) mit dem Vorhabensträger abzuschließen.</p> <p>Unter Berücksichtigung der genannten Bedenken und Einwendungen kann von Seiten der unteren Forstbehörde dem Vorhaben zugestimmt werden.</p>	<p>Eine Beseitigung der Waldflächen ist nicht geplant. Falls Änderungen hinsichtlich der Planung bestehen wird sich der Vorhabensträger rechtzeitig mit dem Fachdienst Forst in Verbindung setzen.</p> <p>Die Flurstücke 12485 und 12486 sind durch das Flurstück 12479 erschlossen. Ein weiterer Erschließungsweg würde nur einen unnötigen Flächenverbrauch nach sich ziehen. Das Biotop auf Flurstück 12486 bleibt von Süden aus zugänglich.</p> <p>Den Eigentümer wird eine entsprechende schriftliche Vereinbarung durch den Vorhabensträger angeboten oder eine alternative Lösung gefunden.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p>
14.9	Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis / Flurneueordnung und Landentwicklung	10.03.2021	<p><i>Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage.</i></p> <p>Keine Bedenken und Anregungen.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p>
14.10	Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis / Landwirtschaft	10.03.2021	<p><i>Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage.</i></p> <p>Aus agrarstruktureller Sicht sollten zuerst geringwertige Flächen genutzt werden und Flächen der Vorrangflur sollten zur landwirtschaftlichen Nutzung vorbehalten bleiben.</p>	<p>Gemäß Angaben des bewirtschaftenden Landwirts weist das Plangebiet eine durchschnittliche Bodenwertzahl von 35 auf. Dabei handelt es sich um die</p>

N r .	Behörden	Datum	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
			<p>In der Umgebung sollten erst ausreichend andere Möglichkeiten zur Eignung einer Freiflächenphotovoltaik überprüft werden, bevor dafür ackerbaulich landwirtschaftlich genutzte Flächen in Anspruch genommen werden. Nach 5 Jahren geht der Ackerstatus auf der beanspruchten Fläche verloren und es entsteht Dauergrünland. Wir regen an eine Eingriffs-Ausgleichbilanz zu erstellen. Die überschüssigen Öko-Punkte sollen für sonstige Vorhaben zur Verfügung stehen.</p>	<p>Bodenwertzahl mit Hangabschlag gemäß Flurbeurteilungsbewertung</p> <p>Es ist Wunsch des Eigentümers /Landwirts die Freiflächenphotovoltaikanlage zu erreichen, um seinen landwirtschaftlichen Betrieb zu sichern. Die Freiflächenanlage dient damit dem landwirtschaftlichen Betrieb. Eine Eingriffs-Ausgleichbilanz wurde erstellt. Es besteht ein Überschuss von rund 200.000 Öko-Punkten. In Absprache zwischen Kommune, Vorhabensträger und Landwirt können die überschüssigen Punkte für andere Vorhaben verwendet werden.</p>
14.11	Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis / Vermessung	10.03.2021	<p>Gegen die Planung bestehen keine Bedenken.</p> <p>Aus unserer Sicht sollten folgende Präzisierungen vorgenommen werden: Im zeichnerischen Teil - fehlt die südliche Grenze des Weges Flurstück Nummer 12350 - in der Legende Rubrik Hinweise: Es handelt sich nicht um Flurstücken (= ein Teil einer Gemarkung), sondern um Flurstücksnummern der Flurstücke. - Die kartenmäßige Darstellung der Geobasisdaten des Liegenschaftskatasters erfolgt seit 2013 nicht mehr in der ALK, sondern in ALKIS (Amtliches Liegenschaftskataster-Informationssystem) In Nr. 2.1 der Begründung sollten die nur teilweise einbezogenen Flurstücke Nr. 12395, 12485 und 12486 entsprechend gekennzeichnet werden.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Lageplan wird angepasst.</p> <p>Die Begründung wird angepasst.</p>
14.12	Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis / Straßen	10.03.2021	<p>Grundsätzlich bestehen keine Einwände.</p> <p>Vor der Anlage darf aber keine Blendwirkung auf die B 292 ausgehen.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Ein Blendgutachten wurde von Fraunhofer ISE mit Stand vom 28.09.2021 (Bericht AMK293-AA-2131-V2.0) erstellt.</p> <p>Die Zusammenfassung des Blendgutachten lautet: <i>„Ergebnis und Bewertung:</i></p>

N r .	Behörden	Datum	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
				<p><i>Insgesamt bewerten wir das Blendrisiko durch die geplante PV-Anlage an allen Immissionspunkten als unkritisch.</i></p> <p><i>Die Gebäudegruppe G01 auftretende Blendrisiko liegt deutlich unterhalb der Grenzwerte nach LAI und kann somit als nicht relevant eingestuft werden.</i></p> <p><i>Bei Fahrtrichtung von Osten nach Westen auf der B292 variiert das Blendrisiko ist insgesamt jedoch gering. An den Immissionspunkten an denen reale Blendung auftreten kann ist die Sonne stets in Hauptblickrichtung des Fahrzeugführers und verursacht somit eine stärkere Blendung als das PV-Feld.</i></p> <p><i>Bei Fahrtrichtung von Westen nach Osten auf der B292 tritt keine relevante Blendung auf.</i></p> <p><i>Die Ergebnisse der Überprüfung sind in Kapitel 3 detailliert aufgeführt.“</i></p>
15	Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart	12.03.2021	<p>Das Plangebiet liegt im Bereich der mittelalterlichen Wüstung (Prüffall auf Kulturdenkmal gem. § 2 DSchG). Bei Bodeneingriffen ist daher mit archäologischen Funden und Befunden – Kulturdenkmälern gem. § 2 DSchG – zu rechnen. Am Erhalt der ausgewiesenen archäologischen Kulturdenkmale besteht grundsätzlich ein öffentliches Interesse.</p> <p>Baumaßnahmen im betroffenen Bereich bedürfen einer denkmalrechtlich Genehmigung (§ 8 DSchG). Die denkmalrechtliche Zustimmung kann mit der Auflage versehen werden (§ 7 DSchG), dass die archäologischen Befunde vor ihrer Zerstörung fachgerecht dokumentiert werden müssen.</p> <p>Aus diesem Grund regen wir Folgendes an: Um allseitige Planungssicherheit zu gewährleisten und spätere Bauverzögerungen zu vermeiden, sollten frühzeitig archäologische Voruntersuchungen durch das LAD durchgeführt werden. Zweck dieser Voruntersuchungen ist es festzustellen, ob bzw. in welchem Umfang es nachfolgender Rettungsgrabungen bedarf. Dazu bietet das LAD den Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zu den Rahmenbedingungen an, d. h. insbesondere zu Fristen für die Untersuchungen und zur Kostenbeteiligung des</p>	<p>Aufgrund der Vermutung das im Plangebiet ein Bodendenkmal liegt, wurde das Landesamt für Denkmalpflege mit der Prospektion der Fläche beauftragt. In Abstimmung mit den artenschutzrechtlichen Belangen beginnt diese Mitte August und dauert ca. 6 Wochen. Diese Vorgehensweise wurde mit der UNB des Landratsamtes Neckar-Odenwald-Kreis abgestimmt.</p> <p>Zwischenzeitlich wurde die Prospektion durch das Landesdenkmalamt durchgeführt und in einer Email des Landesdenkmalamtes vom 03.12.2021 zusammengefasst:</p> <p><i>„Der Investor beabsichtigt in Osterburken, Gemarkung Hügelsdorf, Flurstücke 12485-12487/1 ein Solarfeld von ca. 7,8 ha zu errichten. Diese Flächen sind bisher von tieferen Bodeneingriffen verschont geblieben.</i></p> <p><i>Das östliche Teil dieses Grundstücks liegt im Bereich eines Kulturdenkmals gemäß § 2 DSchG</i></p>

N r .	Behörden	Datum	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
			<p>Vorhabenträgers. Nähere Informationen finden sie unter (http://www.denkmalpflege-bw.de/denkmale/projekte/archaeologische-denkmalpflege/pilotprojekt-flexible-prospektionen.html).</p> <p>Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass im Falle notwendiger Rettungsgrabungen durch eine Grabungsfirma die Bergung und Dokumentation der Kulturdenkmale ggf. mehrere Wochen in Anspruch nehmen kann und durch den Vorhabenträger finanziert werden muss.</p> <p>Um Berücksichtigung und nachrichtliche Übernahme o. g. denkmalpflegerischer Belange in die Planungsunterlagen wird gebeten.</p> <p>Über die Details der archäologischen Maßnahme ist Einvernehmen mit dem LAD herzustellen.</p>	<p>„urnenfelderzeitliches Gräberfeld“ (Denkmallisten-Nr. 20, ADAB-ID 112040263). Bei Sondagen durch das LAD (PfP) wurden im August/September 2021 auf den Flurstücksnr. 12487 und 12487/1 acht Urnengräber der Urnenfelderkultur sowie Einzelfunde verschiedener Zeitstellungen entdeckt und dokumentiert.</p> <p>Nach dieser Lage der Dinge ist mit weiteren archäologischen Befunden und Funden zu rechnen, die als Kulturdenkmale gemäß § 2 DSchG gelten und der Erhaltungspflicht nach § 6 DSchG unterfallen. Die Einrichtung des Solarfeldes wird durch die Setzung von über 3000 Pfosten für die Solartische zur unwiederbringlichen Zerstörung geschützter Denkmalsubstanz führen. Um dem öffentlichen Erhaltungsinteresse zu genügen und das Bauvorhaben dennoch zu ermöglichen, bedarf es daher zum Erhalt wenigstens des Dokumentwerts der zu erwartenden Befunde und Funde für künftige Generationen vor Beginn der Baumaßnahmen einer archäologischen Rettungsgrabung nach dem Veranlasserprinzip, d.h. auf Veranlasserkosten, mit der die Befunde und Funde fachgerecht dokumentiert und geborgen werden.</p> <p>Nach Abschluss der Rettungsgrabung kann die Baufreigabe erfolgen. Seitens des Landesamts für Denkmalpflege bestehen dann keine Bedenken mehr gegen den Bau des Solarfeldes. Es wird jedoch ausdrücklich auf §20 DSchG verwiesen.“</p> <p>Die Begründung wird entsprechend ergänzt.</p>
16	Regierungspräsidium Freiburg	16.03.2021	<p>1 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können Keine</p> <p>2 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes Keine</p>	Zur Kenntnis genommen.

N r .	Behörden	Datum	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
16.1	Regierungspräsidium Freiburg / Geotechnik	16.03.2021	<p>3 Hinweise, Anregungen oder Bedenken Geotechnik Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros. Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, wird andernfalls die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan empfohlen: Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmerfüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen. Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer (z. B. im Bereich eines pot. Transformatorengebäudes) geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen. Wegen der Gefahr der Ausspülung lehmerfüllter Spalten ist bei Anlage von Versickerungseinrichtungen auf ausreichenden Abstand zu Fundamenten zu achten.</p> <p>Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung, bei Antreffen verkarstungsbedingter Fehlstellen wie z. B. offenen bzw. lehmerfüllten Spalten) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise werden übernommen.</p>
16.2	Regierungspräsidium Freiburg / Boden	16.03.2021	Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.	Zur Kenntnis genommen.

Abwägungsliste der Stellungnahmen zum BP-Verfahren 'Solarpark Hügelsdorf', Stadt Osterburken, Vorentwurf vom 01.02.21

N r .	Behörden	Datum	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
16.3	Regierungspräsidium Freiburg / Mineralische Stoffe	16.03.2021	<p>Das Plangebiet liegt in einem auf der Prognostischen Rohstoffkarte (PRK) 1: 50 000 der Metropolregion Rhein-Neckar, Anteil Baden-Württemberg, ausgewiesenen Bereichs für Natursteine (Oberer Muschelkalk).</p> <p>Dieses Rohstoffvorkommen kann über den LGRB-Geodaten-dienst (LGRB-Kartenviewer, http://maps.lgrb-bw.de/?view=lgrb_kmr) visualisiert werden [Thema: „Rohstoffvorkommen (ROHV)“]. Visualisierung der tabellarischen Kurzbeschreibung des Vorkommens durch Nutzung des Info-Buttons beim Thema „Oberflächennahe mineralische Rohstoffe“. Erforderlichenfalls können die thematischen Geodaten des Themenbereichs Rohstoffgeologie auch als WMS-Dienst registrierungs- und kostenfrei in die eigene GIS-Umgebung eingebunden werden (https://produkte.lgrb-bw.de/catalog/list/?wm_group_id=20000). Ergänzend wird auf die Ausführungen unter http://www.lgrb-bw.de/informationssysteme/neuigkeiten und auf die Hinweise in den LGRB-Nachrichten 07/2016 (https://www.lgrb-bw.de/download_pool/lgrbn_0716.pdf) und 04/2018 (https://www.lgrb-bw.de/download_pool/lgrbn_2018-04.pdf) verwiesen.</p> <p>Gegen die Planungen bestehen aus rohstoffgeologischer Sicht keine Einwendungen.</p>	Zur Kenntnis genommen.
16.4	Regierungspräsidium Freiburg / Grundwasser	16.03.2021	Im Plangebiet laufen derzeit keine hydrogeologischen Maßnahmen des LGRB und es sind derzeit auch keine geplant.	Zur Kenntnis genommen.
16.5	Regierungspräsidium Freiburg / Bergbau	16.03.2021	Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbauegebiet. Ach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder Althohlräumen betroffen.	Zur Kenntnis genommen.
16.6	Regierungspräsidium Freiburg / Geotopschutz	16.03.2021	Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.	Zur Kenntnis genommen.
16.7	Regierungspräsidium Freiburg / Allgemeine Hinweise	16.03.2021	Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://www.lgrb-bw.de) entnommen werden.	Zur Kenntnis genommen. Das Geotopkataster weist für das Plangebiet keinen Eintrag auf.

Abwägungsliste der Stellungnahmen zum BP-Verfahren 'Solarpark Hügelsdorf', Stadt Osterburken, Vorentwurf vom 01.02.21

N r .	Behörden	Datum	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
			<p>Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver GeotopKataster) abgerufen werden kann.</p>	
17	IHK Rhein-Neckar	17.03.2021	<p>Die IHK Rhein-Neckar hat gegen den Bebauungsplan „Solarpark Hügelsdorf“ keine Bedenken vorzuweisen. Am Fortgang der Planung bleiben wir interessiert.</p>	Zur Kenntnis genommen.
18	Regierungspräsidium Karlsruhe – Abt. Raumordnung	17.03.2021	<p>Entsprechend der vorliegenden Planung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage geschaffen werden. Hierzu soll auf der Gemarkung Osterburken ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Erzeugung und Speicherung elektrischer Energie“ mit einem Umfang von ca. 8,5 ha festgesetzt werden.</p> <p>Das geplante Vorhaben entspricht einer wesentlichen Zielsetzung des Landesentwicklungsplans 2002 Baden-Württemberg, wonach auf eine verstärkte Nutzung regenerativer Energien hingewirkt werden soll (PS 4.2.2 Z). Auch auf Ebene des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar (ERP) wird die Forcierung einer umwelt- und klimaverträglichen Energieversorgung ausdrücklich unterstützt. Gem. PS 3.2.1.1 G ERP soll eine Vollversorgung mit erneuerbaren Energien angestrebt werden, soweit möglich aus regionalen Quellen. Entsprechend ist deren Ausbau gem. PS 3.2.3.1 G ERP voranzutreiben.</p> <p>Bei der Errichtung von Freiflächenanlagen sollen gem. PS 3.2.4.2 G ERP Standorte bevorzugt werden, von denen keine gravierenden Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes ausgehen, die Vorbelastungen aufweisen, eine geringe ökologische Wertigkeit haben und keine regionalplanerischen Konflikte aufweisen. Vorrangig sollen bei Freiflächenanlagen bereits versiegelte Flächen, gewerbliche und militärische Konversionsflächen sowie Deponien genutzt werden.</p> <p>Diese regionalplanerischen Grundsätze werden von dem vorliegend geplanten Vorhaben nur eingeschränkt eingehalten, da es</p>	Zur Kenntnis genommen.

N r .	Behörden	Datum	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
			<p>sich um durch die B 292 vorbelastete Ackerflächen mit einer vergleichsweise geringen ökologischen Wertigkeit handelt. Nachdem sich das Vorhabengebiet, entsprechend der baden-württembergischen Freiflächenöffnungsverordnung, komplett in einem landwirtschaftlich benachteiligten Gebiet befindet, stehen die regionalplanerischen Leitlinien einer Anlagenrealisierung jedoch nicht grundsätzlich entgegen. Darüber hinaus wird die Fläche im Energieatlas Baden-Württemberg als geeignet für PV-Freiflächenanlagen eingestuft.</p> <p>In der Raumnutzungskarte des ERP befindet sich das Plangebiet innerhalb eines Regionalen Grünzugs sowie innerhalb eines Vorbehaltsgebiets für Landwirtschaft:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gem. PS 2.1.1 Z ERP dienen Regionale Grünzüge als großräumiges Freiraumsystem dem langfristigen Schutz und der Entwicklung des Naturhaushaltes und der Kulturlandschaft. Nach PS 2.1.3 Z ERP darf in ihnen nicht gesiedelt werden. Technische Infrastrukturen hingegen sind zulässig, soweit sie die Funktion der Grünzüge nicht beeinträchtigen, im überwiegenden öffentlichen Interesse notwendig sind oder aufgrund besonderer Standortanforderungen nur außerhalb des Siedlungsbestandes errichtet werden können. - Laut Erläuterungskarte Natur, Landschaft und Umwelt des ERP befindet sich das Plangebiet in einem Bereich mit besonderer Bedeutung für Fremdenverkehr und Naherholung sowie einer hohen bis sehr hohen klimaökologischen Bedeutung, was u. a. als Begründung für die Ausweisung der Regionalen Grünzüge herangezogen wurde. - Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft sollen gem. PS 2.3.1.3 G ERP vorwiegend der landwirtschaftlichen Nutzung vorbehalten bleiben und nur in unbedingt notwendigem Umfang für andere Zwecke in Anspruch genommen werden, wenn Alternativen nicht zur Verfügung stehen. Dem Erhalt einer landwirtschaftlichen Nutzung ist in der Abwägung mit anderen Raumansprüchen ein besonderes Gewicht beizumessen. <p>In der Begründung sowie im Umweltbericht zum vorliegenden Bebauungsplan wird dargelegt, inwieweit das geplante Vorhaben</p>	

N r .	Behörden	Datum	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
			<p>den genannten Anforderungen entspricht und somit regionalplanerische Festlegungen nicht entgegenstehen. Insbesondere wird erläutert, dass aufgrund der umfassenden Festlegung Regionaler Grünzüge auf der Gemarkung Osterburken keine aus Sicht der Regionalplanung besser geeigneten Alternativflächen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen zur Verfügung stehen.</p> <p>Bezogen auf einen möglichen Zielkonflikt im Hinblick auf die Überlagerung mit dem regionalen Grünzug wird dargelegt, dass aufgrund der gerigen Flächeninanspruchnahme durch das Planvorhaben sowie der geplanten (Begrünungs-)Maßnahmen nicht von einer wesentlichen Beeinträchtigung der Funktion des Grünzugs auszugehen ist und die zu sichernden Freiraum- und Erholungsfunktionen infolge einer nur geringen Versiegelung aufrechterhalten werden können. Daher sei der Einheitliche Regionalplan bei Anlagenerrichtung auch nicht in seinen Grundzügen berührt.</p> <p>Dieser Bewertung können wir anhand der vorgelegten Unterlagen folgen, so dass wir uns der Einschätzung anschließen, dass sich durch die Planung kein Konflikt mit dem Regionalen Grünzug ergibt. Zudem besteht im Sinne der Energiewende ein öffentliches Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien. Aufgrund der mit der Festlegung als Regionaler Grünzug verbundenen Wertigkeit der Fläche für Fremdenverkehr und Naherholung (vgl. Erläuterungskarte ERP) sollte dem Aspekt der landschaftlichen Einbindung im Rahmen des Weiteren Planungsprozesses besondere Aufmerksamkeit zukommen.</p> <p>Im Flächennutzungsplan der Stadt Osterburken ist die Fläche derzeit als landwirtschaftliche Fläche dargestellt. Der Flächennutzungsplan soll im Parallelverfahren geändert werden.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen</p> <p>Im Rahmen der konzeptionellen Anfangsphase der Planung wurde großen Wert auf die Einbindung in die offene Landschaft gelegt. Rund um das Plangebiet befindet sich Pflanzgebote. Entlang der Gemeindeverbindungsstraße „Wemmershöfer Straße“ und nach Norden in Richtung Osterburken wurde eine zweireihige Hecke konzipiert.</p> <p>Die Aufstellung im Parallelverfahren ist geplant. Die Unterlagen für den Flächennutzungsplan sind schon erarbeitet und auf den Bebauungsplan abgestimmt. Die Sitzung der Verwaltungsgemeinschaft für die notwendigen Beschlüsse fand am 28.06.2021 statt. Die Beteiligung wurde im Juli und August 2021 durchgeführt.</p>
19	Stadt Buchen	18.03.2021	Anregungen oder Einwände werden unsererseits zu den Planungen nicht vorgetragen.	Zur Kenntnis genommen.